

einladung

Wir laden unsere Aktionäre zu der **am Freitag, dem 30. Mai 2003, 10.00 Uhr**, in der Festhalle Frankfurt, Frankfurt am Main, Ludwig-Erhard-Anlage 1, stattfindenden **ordentlichen Hauptversammlung** ein.

tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des Lageberichts der Commerzbank Aktiengesellschaft für das Geschäftsjahr 2002 mit dem Bericht des Aufsichtsrats, Vorlage des gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts für das Geschäftsjahr 2002

2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2002 in Höhe von 54 220 662,60 Euro

zur Zahlung einer Dividende von 0,10 Euro je Stückaktie auf das dividendenberechtigte Grundkapital

zu verwenden.

3. Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2002

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

4. Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2002

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, Entlastung zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2003

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PwC Deutsche Revision Aktiengesellschaft, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2003 zu wählen.

6. Neuwahlen zum Aufsichtsrat

Die Amtszeit des derzeitigen Aufsichtsrats endet mit Ablauf dieser Hauptversammlung. Der Aufsichtsrat schlägt der Hauptversammlung vor, die Herren

Dott. Sergio Balbinot, Triest
Delegierter des Verwaltungsrats
Assicurazioni Generali S.p.A.

Dr.-Ing. Otto Happel, Luzern

Dr. jur. Heiner Hasford, Gräfelfing-Lochham
Mitglied des Vorstands
Münchener Rückversicherungs AG

Dr. h.c. Martin Kohlhaussen, Bad Homburg
Vorsitzender des Aufsichtsrats Commerzbank AG

Klaus Müller-Gebel, Bad Soden
Rechtsanwalt

Dr. Erhard Schipporeit, Düsseldorf
Mitglied des Vorstands E.ON AG

Prof. Dr.-Ing. Ekkehard Schulz, Düsseldorf
Vorsitzender des Vorstands ThyssenKrupp AG

Prof. Dr. Jürgen Strube, Ludwigshafen
Vorsitzender des Vorstands BASF AG

Dr. Klaus Sturany, Dortmund
Mitglied des Vorstands RWE AG

Dr.-Ing. E.h. Heinrich Weiss, Düsseldorf
Vorsitzender des Vorstands SMS AG

in den Aufsichtsrat zu wählen.

Die Hauptversammlung ist nicht an Wahlvorschläge gebunden. Der Aufsichtsrat setzt sich nach den §§ 96 Absatz 1, 101 Absatz 1 des Aktiengesetzes und § 7 Absatz 1 Satz 1 Ziffer 3 des Mitbestimmungsgesetzes zusammen.

Die Mandate der vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieder sind in der Anlage zu der vorliegenden Einladung aufgeführt.

7. Zustimmung der Hauptversammlung zu einem Ergebnisabführungsvertrag (Organschaftsvertrag)

Die Commerzbank Aktiengesellschaft hat mit der CORECD Commerz Real Estate Consulting and Development GmbH, Berlin, am 17. Dezember 2002 einen Ergebnisabführungsvertrag geschlossen.

Der wesentliche Inhalt dieses Ergebnisabführungsvertrags wird in dem Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 7 wiedergegeben.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, diesem Ergebnisabführungsvertrag zuzustimmen.

8. Zustimmung der Hauptversammlung zu einem Ergebnisabführungsvertrag (Organschaftsvertrag)

Die Commerzbank Aktiengesellschaft hat mit der Hibernia Delta Beteiligungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, am 24. Februar 2003 einen Ergebnisabführungsvertrag geschlossen.

Der wesentliche Inhalt dieses Ergebnisabführungsvertrags wird in dem Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Tagesordnungspunkt 8 wiedergegeben.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, diesem Ergebnisabführungsvertrag zuzustimmen.

9. Satzungsänderung

Das Aktiengesetz ist in den vergangenen Jahren verschiedentlich geändert worden. Nicht zuletzt haben auch der Deutsche Corporate Governance Kodex und der Corporate Governance Kodex der Commerzbank Aktiengesellschaft einige Neuerungen gebracht. An diese Neuerungen soll die Satzung der Commerzbank Aktiengesellschaft angepasst werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

a) § 2 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

(1) Gegenstand der Gesellschaft ist der Betrieb von Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen aller Art und von sonstigen Dienstleistungen und Geschäften, die damit zusammenhängen, einschließlich des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen.

(2) Die Gesellschaft darf den Unternehmensgegenstand selbst, durch verbundene Unternehmen und Beteiligungsunternehmen oder durch den Abschluss von Unternehmens- und Kooperationsverträgen mit Dritten verwirklichen. Sie ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, den Geschäftszweck zu fördern, insbesondere zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland und zum Erwerb, zur Verwaltung und zur Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen.

b) § 3 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger, soweit nicht das Gesetz etwas anderes bestimmt.

c) § 9 wird aufgehoben.

d) § 10 der Satzung wird wegen der Aufhebung von § 9 alter Fassung zu § 9 neuer Fassung und wie folgt vollständig neu gefasst:

Die Geschäftsordnung für den Vorstand bestimmt die Geschäfte, zu deren Vornahme der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass noch andere Arten von Geschäften seiner Zustimmung bedürfen.

e) Unmittelbar vor § 11 wird folgender neuer § 10 eingefügt:

(1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei seiner Geschäftsführung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung.

(2) Die Aufsichtsratsmitglieder haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt insbesondere für vertrauliche Berichte und Beratungen. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

(3) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, vorzunehmen.

f) § 14 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 werden wie folgt neu gefasst:

(1) Der Aufsichtsratsvorsitzende beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats unter Angabe der einzelnen Tagesordnungspunkte mit einer Frist von zwei Wochen in Textform ein. In dringenden Fällen kann die Frist angemessen abgekürzt und die Einberufung mündlich, telefonisch, durch Telefax oder durch andere gebräuchliche Telekommunikationsmittel vorgenommen werden.

(2) Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden in Sitzungen gefasst. Der Aufsichtsratsvorsitzende beziehungsweise Ausschussvorsitzende können Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, in Textform, in elektronischer oder in einer anderen vergleichbaren Form, insbesondere auch per Videokonferenz oder in Kombination aller vorgenannten Beschlussverfahren fassen lassen. Gegen die Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen steht den Mitgliedern des Aufsichtsrats ein Widerspruchsrecht nicht zu.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie durch anwesende Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Der schriftlichen Stimmabgabe gleichgestellt ist die durch ein Telefax übermittelte Stimmabgabe, sofern das Original des Telefax unterzeichnet ist und hierauf im Telefax ausdrücklich hingewiesen wird. Absatz 2 bleibt unberührt.

g) § 15 wird aufgehoben, da die Ermächtigung des Aufsichtsrats, nur die Fassung betreffende Satzungsänderungen vorzunehmen, gemäß dem vorstehend

unter Buchstabe e) unterbreiteten Beschlussvorschlag in § 10 Absatz 3 neuer Fassung enthalten ist.

h) § 16 alter Fassung wird zu § 15 neuer Fassung und wie folgt vollständig neu gefasst, wobei die vorgeschlagene Neuregelung erstmals ab dem zweiten Halbjahr 2003 (zeitanteilig für das Geschäftsjahr) Anwendung findet:

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für das jeweilige Geschäftsjahr neben einem Ersatz ihrer Ausgaben eine Grundvergütung, die sich wie folgt zusammensetzt:

1. eine feste Vergütung in Höhe von 20 000,00 Euro und
2. eine variable Vergütung von 2 000,00 Euro je 0,05 Euro Dividende, die über einer Dividende von 0,10 Euro je Stückaktie für das abgelaufene Geschäftsjahr an die Aktionäre ausgeschüttet wird.

(2) Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält das Dreifache, sein Stellvertreter das Doppelte der Grundvergütung nach Absatz 1.

(3) Für die Mitgliedschaft in einem Aufsichtsratsausschuss, der mindestens zweimal im Kalenderjahr tagt, erhalten der Ausschussvorsitzende eine zusätzliche Vergütung in Höhe der Grundvergütung nach Absatz 1 und jedes Ausschussmitglied in Höhe der Hälfte der Grundvergütung nach Absatz 1.

(4) Hat ein Mitglied des Aufsichtsrats mehrere der in Absatz 2 und Absatz 3 genannten Ämter inne, so werden maximal drei dieser Ämter nach Maßgabe von Absatz 2 und Absatz 3 vergütet. Die Vergütung für jedes weitere Amt ist damit abgegolten.

(5) Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat beziehungsweise einem Aufsichtsratsausschuss angehört haben, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere Vergütung nach Absatz 1 bis Absatz 4.

(6) Darüber hinaus erhält jedes Aufsichtsratsmitglied ein Sitzungsgeld in Höhe von 1 500,00 Euro je Teilnahme an einer Sitzung des Aufsichtsrats oder eines Aufsichtsratsausschusses.

(7) Die feste Vergütung und das Sitzungsgeld sind jeweils zum Ablauf des Geschäftsjahres, die variable Vergütung ist nach Ablauf der Hauptversammlung, die

über die Entlastung des Aufsichtsrats für das betreffende Geschäftsjahr beschließt, zahlbar. Die auf die Vergütung etwa zu zahlende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet.

i) § 17 alter Fassung wird ohne inhaltliche Änderung zu § 16 neuer Fassung.

j) § 18 alter Fassung wird zu § 17 neuer Fassung und um die folgenden Absätze 4, 5 und 6 ergänzt:

(4) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Für die Vollmacht ist die Schriftform ausreichend. Wird die Vollmacht gegenüber der Gesellschaft erteilt, so kann sie nach näherer Maßgabe der Einladungsbekanntmachung auch per Telefax oder auf elektronischem Weg erteilt werden.

(5) Die Gesellschaft kann die Übertragung der Hauptversammlung ganz oder in Teilen in Bild und Ton über elektronische oder andere Medien zulassen. Hierauf ist in der Einberufungsbekanntmachung zur Hauptversammlung hinzuweisen.

(6) Mitglieder des Aufsichtsrats, die ihren Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, können an der Hauptversammlung per Videoübertragung teilnehmen.

k) §§ 19-24 alter Fassung werden ohne inhaltliche Änderung zu §§ 18-23 neuer Fassung.

10. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien zum Zweck des Wertpapierhandels gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 7 Aktiengesetz

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Die Commerzbank Aktiengesellschaft wird ermächtigt, zum Zweck des Wertpapierhandels eigene Aktien zu erwerben und zu verkaufen. Der Bestand der zu diesem Zweck zu erwerbenden Aktien darf am Ende eines jeden Tages 5% des Grundkapitals der Commerzbank Aktiengesellschaft nicht übersteigen. Der niedrigste Gegenwert, zu dem jeweils eine eigene Aktie erworben werden darf, wird auf den durch die Mittagsauktion ermittelten Kurs der Commerzbank-Aktie im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) am Börsentag vor dem jeweiligen Erwerb an der Frankfurter Wertpapierbörse abzüglich 10%

festgelegt, der höchste Gegenwert auf diesen durch die Mittagsauktion ermittelten Kurs zuzüglich 10%.

Diese Ermächtigung tritt an die Stelle der von der Hauptversammlung am 31. Mai 2002 erteilten Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Absatz 1 Nr. 7 AktG und gilt bis zum 31. Oktober 2004.

11. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 Aktiengesetz

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Die Commerzbank Aktiengesellschaft wird ermächtigt, eigene Aktien einmalig oder mehrfach, jedoch insgesamt höchstens in einem Volumen von bis zu 10% des Grundkapitals, zu anderen Zwecken als dem Wertpapierhandel zu erwerben. Der Erwerb darf über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots erfolgen. Im Fall des Erwerbs über die Börse darf der Erwerbspreis den durchschnittlichen durch die Mittagsauktion ermittelten Kurs der Commerzbank-Aktie im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den jeweils drei vorangegangenen Börsentagen um nicht mehr als 10% über- oder unterschreiten (ohne Erwerbsnebenkosten). Bei einem öffentlichen Kaufangebot darf der Angebotspreis den durchschnittlichen durch die Mittagsauktion ermittelten Kurs der Commerzbank-Aktie im XETRA-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse an den fünf der endgültigen Entscheidung über das Kaufangebot vorangehenden Börsentagen um nicht mehr als 10% über- beziehungsweise unterschreiten (ohne Erwerbsnebenkosten). Im Fall des Erwerbs mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots sind die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes zu beachten, sofern und soweit sie Anwendung finden. Überschreitet die Zeichnung das Volumen des öffentlichen Kaufangebots, erfolgt die Annahme nach Quoten. Dabei kann eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär vorgesehen werden. Die Ermächtigung kann ganz oder in Teilen, einmalig oder mehrmalig ausgenutzt werden.

Die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien können auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräu-

ßert werden, wenn die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. In diesem Fall darf die Anzahl der zu veräußernden Aktien zusammen mit den neuen Aktien, die aufgrund von Ermächtigungen zur Kapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG oder aufgrund eines bedingten Kapitals nach §§ 221 Absatz 4, 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, die Grenze von 10% des Grundkapitals insgesamt nicht übersteigen.

Darüber hinaus können die erworbenen Aktien auch außerhalb der Börse veräußert werden, ohne allen Aktionären die Aktien im Verhältnis ihrer Beteiligung an der Gesellschaft zum Erwerb anzubieten, soweit dies zu dem Zweck erfolgt, Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben.

Die Ermächtigungen zur Veräußerung auch außerhalb der Börse können ganz oder in Teilen, einmalig oder mehrmalig, einzeln oder gemeinsam ausgenutzt werden. Der Erwerb und die Veräußerung eigener Aktien darf in Verfolgung eines oder mehrerer der vorgenannten Zwecke erfolgen.

Der Vorstand wird ferner ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu einem Teil oder insgesamt ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen; der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Kapitalherabsetzung zu ändern.

Diese Ermächtigung tritt an die Stelle der von der Hauptversammlung am 31. Mai 2002 erteilten Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien nach § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG und gilt bis zum 31. Oktober 2004.

12. Ermächtigung des Vorstands zur Ausgabe von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder zur Ausgabe von Genussrechten (diese mit oder ohne Wandlungs- oder Optionsrecht); Beschlussfassung über die bedingte Erhöhung des Grundkapitals; Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Der Vorstand wird ermächtigt, in der Zeit bis zum 30. Mai 2008 einmalig oder mehrfach Wandel-

oder Optionsschuldverschreibungen oder Genussrechte (diese mit oder ohne Wandlungs- oder Optionsrecht) im Gesamtnennbetrag von bis zu 2 000 000 000,00 Euro auszugeben.

Den Inhabern oder Gläubigern der Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder der Genussrechte können Wandlungs- oder Optionsrechte auf bis zu 155 000 000 auf den Inhaber lautende Stückaktien der Commerzbank Aktiengesellschaft mit einem Anteil am Grundkapital von bis zu 403 000 000,00 Euro eingeräumt werden.

Die Ausgabe der Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder der Genussrechte kann, soweit rechtlich zulässig, in anderen gesetzlichen Währungen erfolgen. Der Gesamtnennbetrag der Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder der Genussrechte darf 2 000 000 000,00 Euro beziehungsweise den jeweiligen Gegenwert in einer anderen gesetzlichen Währung nicht übersteigen. Daneben können die Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder die Genussrechte auch gegen Sacheinlage, insbesondere gegen Beteiligungen an anderen Unternehmen, ausgegeben werden, wenn deren Wert mindestens dem Ausgabebetrag der Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen beziehungsweise Genussrechte entspricht. Die Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen können auch durch unmittelbare oder mittelbare Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften der Commerzbank Aktiengesellschaft (Konzernunternehmen i.S.v. § 18 Absatz 1 AktG) ausgegeben werden; in diesem Fall wird der Vorstand ermächtigt, für die ausgebende Gesellschaft die Garantie für die Wandel- beziehungsweise Optionsschuldverschreibungen zu übernehmen und den Inhabern beziehungsweise Gläubigern solcher Wandelbeziehungsweise Optionsschuldverschreibungen Options- oder Wandlungsrechte auf neue Aktien der Commerzbank Aktiengesellschaft zu gewähren. Die Genussrechte müssen den Voraussetzungen des Kreditwesengesetzes entsprechen, unter denen das für die Genussrechte eingezahlte Kapital dem haftenden Eigenkapital zuzurechnen ist.

Die Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder die Genussrechte sind den Aktionären grundsätzlich zum Bezug anzubieten. Das gesetzliche Bezugsrecht kann auch in der Weise einge-

räumt werden, dass die Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen beziehungsweise Genussrechte von einem Kreditinstitut oder von einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Werden Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen von einer Mehrheitsbeteiligungsgesellschaft der Commerzbank Aktiengesellschaft ausgegeben, hat die Commerzbank Aktiengesellschaft die Gewährung des gesetzlichen Bezugsrechts für ihre Aktionäre nach Maßgabe des vorstehenden Satzes sicherzustellen.

Der Vorstand wird jedoch ermächtigt, etwaige Spitzenbeträge von dem gesetzlichen Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht auch auszuschließen, soweit es erforderlich ist, den Inhabern beziehungsweise Gläubigern von durch die Commerzbank Aktiengesellschaft oder ihren Tochtergesellschaften bereits ausgegebenen oder noch auszugebenden Wandlungs- oder Optionsrechten ein Bezugsrecht auf Aktien der Commerzbank Aktiengesellschaft in dem Umfang einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts zustehen würde.

Der Vorstand ist darüber hinaus ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder die Genussrechte (mit Wandlungs- oder Optionsrecht) bis zum Gesamtnennbetrag von 2 000 000 000,00 Euro auszuschließen, sofern der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder der Genussrechte (mit Wandlungs- oder Optionsrecht) nicht wesentlich unterschreitet. In diesem Fall dürfen den Inhabern beziehungsweise Gläubigern der Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder der Genussrechte Wandlungs- oder Optionsrechte auf bis zu 52 000 000 auf den Inhaber lautende Stückaktien der Commerzbank Aktiengesellschaft mit einem Anteil am Grundkapital von bis zu 135 200 000,00 Euro eingeräumt werden.

In diesem Fall des Bezugsrechtsausschlusses darf die Anzahl der neuen Aktien, die aufgrund von Ermächtigungen zur Kapitalerhöhung mit Bezugs-

rechtsausschluss nach § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG aufgrund eines bedingten Kapitals nach §§ 221 Absatz 4, 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder gemäß §§ 71 Absatz 1 Nr. 8, 186 Absatz 3 Satz 4 AktG veräußert werden, die Grenze von 10% des Grundkapitals insgesamt nicht übersteigen.

Der Vorstand ist schließlich mit Zustimmung des Aufsichtsrats zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ermächtigt, wenn die Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder Genussrechte gegen Sacheinlage ausgegeben werden und der Ausschluss des Bezugsrechts im überwiegenden Interesse der Gesellschaft liegt.

Die Emissionen der Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder der Genussrechte sollen jeweils in untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen beziehungsweise Genussscheine eingeteilt werden.

Im Fall der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen oder von Genussrechten mit Optionsrechten werden jeder Teilschuldverschreibung beziehungsweise jedem Genussschein ein oder mehrere Optionsscheine beigefügt, die den Inhaber beziehungsweise Gläubiger berechtigen, nach näherer Maßgabe der Optionsbedingungen Aktien der Commerzbank Aktiengesellschaft zu beziehen. Der Nennbetrag der je Teilschuldverschreibung beziehungsweise je Genussschein zu beziehenden Aktien darf den Nennbetrag der Teilschuldverschreibung beziehungsweise des Genussscheins nicht übersteigen.

Im Fall der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen oder von Genussrechten mit Wandlungsrechten erhalten die Inhaber beziehungsweise Gläubiger der Teilschuldverschreibungen beziehungsweise der Genussscheine das Recht, ihre Teilschuldverschreibungen beziehungsweise Genussscheine gemäß den vom Vorstand festzusetzenden Bedingungen (Anleihe- beziehungsweise Genussrechtsbedingungen), die auch eine Barzahlung vorsehen können, in Aktien der Commerzbank Aktiengesellschaft umzutauschen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nominalbetrags einer Teilschuldverschreibung beziehungsweise eines Genussscheins durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine

Aktie der Commerzbank Aktiengesellschaft. Der Wandlungspreis und das Umtauschverhältnis können in den Anleihe- beziehungsweise Genussrechtsbedingungen auch variabel, insbesondere in Abhängigkeit von der Entwicklung des Aktienkurses während der Laufzeit, festgesetzt werden. In den Umtauschbedingungen kann auf ein Wandlungsverhältnis mit voller Zahl gerundet und/oder eine in Geld zu leistende Zuzahlung durch den Inhaber beziehungsweise Gläubiger des Teilrechtes beziehungsweise ein Barausgleich durch den Emittenten festgelegt werden. Die Bedingungen (Anleihe- beziehungsweise Genussrechtsbedingungen) können insbesondere auch eine Wandlungspflicht am Ende der Laufzeit oder zu einem anderen Zeitpunkt vorsehen.

Soweit die Emission der Wandlungs- oder Optionsschuldverschreibungen oder von Genussrechten (mit Wandlungs- oder Optionsrecht) mit Bezugsrecht der Aktionäre erfolgt, entspricht der festzusetzende Wandlungs- beziehungsweise Optionspreis für eine Stückaktie der Commerzbank Aktiengesellschaft

- mindestens 80% des Durchschnittskurses, der sich aus den an der Frankfurter Wertpapierbörse an den zehn Börsentagen vor Beschlussfassung über die Begebung der Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder der Genussrechte (mit Wandlungs- oder Optionsrecht) notierten Einheitskursen für die Aktien der Commerzbank Aktiengesellschaft errechnet oder
- mindestens 80% des Durchschnittskurses der Aktien der Gesellschaft, der sich während der Bezugsrechtshandelstage – mit Ausnahme der beiden letzten Bezugsrechtshandelstage – aus den an der Frankfurter Wertpapierbörse notierten Einheitskursen für die Aktien der Commerzbank Aktiengesellschaft errechnet. Im Bezugsangebot ist der Wandlungs- beziehungsweise Optionspreis als Prozentsatz von diesem Durchschnittskurs einschließlich einer eventuellen Ab- oder Aufrundung auf einen vollen Euro-Betrag anzugeben.

§ 9 Absatz 1 Aktiengesetz bleibt unberührt.

Soweit die Emission der Wandlungs- oder Optionsschuldverschreibungen oder der Genuss-

rechte (mit Wandlungs- oder Optionsrecht) unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre erfolgt, ist der Anteil am Grundkapital der zu beziehenden Stückaktien auf 135 200 000,00 Euro beschränkt. Der Wandlungs- beziehungsweise Optionspreis für eine Aktie der Commerzbank Aktiengesellschaft darf dann den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Emission der Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder der Genussrechte nicht wesentlich unterschreiten. Die Anzahl der zu beziehenden Aktien darf zusammen mit den neuen und erworbenen Aktien, die unter Ausnutzung von Ermächtigungen zur Kapitalerhöhung mit Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben respektive aufgrund einer Ermächtigung zur Veräußerung nach §§ 71 Absatz 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Absatz 3 Satz 4 AktG veräußert werden, die in § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG vorgesehene Grenze von 10% des Grundkapitals insgesamt nicht übersteigen. Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht hinsichtlich des Bezugsrechtsausschlusses bei Ausgabe der Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder der Genussrechte gegen Sacheinlage.

Sofern während der Laufzeit von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder Genussrechten (mit Wandlungs- oder Optionsrecht) das Grundkapital der Commerzbank Aktiengesellschaft unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre erhöht wird und der Bezugspreis je Aktie unter dem festgelegten oder ermäßigten Wandlungs- oder Optionspreis liegt oder neue Emissionen mit Wandlungs- oder Optionsrechten unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre begeben werden und der niedrigste hierbei festgesetzte Wandlungs- oder Optionspreis je Aktie unter dem festgelegten oder ermäßigten Wandlungs- oder Optionspreis liegt, wird der Wandlungs- oder Optionspreis unbeschadet des § 9 Absatz 1 AktG aufgrund einer Verwässerungsschutzformel ermäßigt, sofern nicht den Inhabern beziehungsweise Gläubigern der Wandlungs- oder Optionsrechte ein Bezugsrecht eingeräumt wird, welches dem der Aktionäre entspricht.

Die Bedingungen (Anleihe- beziehungsweise Genussrechtsbedingungen) können für den Fall

der Kapitalherabsetzung eine Anpassung der Options- beziehungsweise Wandlungsrechte vorsehen. Die Bedingungen (Anleihe- beziehungsweise Genussrechtsbedingungen) können ferner das Recht der Gesellschaft vorsehen, im Fall der Wandlung beziehungsweise Optionsausübung nicht neue Aktien zu gewähren, sondern einen Geldbetrag zu zahlen, der für die Anzahl der anderenfalls zu liefernden Aktien dem durchschnittlichen Schlusskurs der Aktien der Commerzbank Aktiengesellschaft im XETRA-Handel der Frankfurter Wertpapierbörse oder einem entsprechenden Nachfolgesystem während der letzten 10 Börsentage vor Erklärung der Wandlung beziehungsweise der Optionsausübung entspricht. Die Bedingungen (Anleihe- beziehungsweise Genussrechtsbedingungen) können auch vorsehen, dass die Wandel- beziehungsweise Optionsschuldverschreibung beziehungsweise die Genussrechte (mit Wandlungs- oder Optionsrecht) nach Wahl der Gesellschaft statt in neue Aktien aus bedingtem Kapital in bereits existierende Aktien der Gesellschaft oder einer börsennotierten anderen Gesellschaft gewandelt werden können beziehungsweise das Optionsrecht durch Lieferung solcher Aktien erfüllt werden kann.

Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Emissionen, insbesondere den Zeitpunkt der Begebung, den Zinssatz, den Ausschüttungsanspruch, den Ausgabekurs und die Laufzeit, festzusetzen.

- b) Das Grundkapital der Commerzbank Aktiengesellschaft wird um bis zu 403 000 000,00 Euro durch Ausgabe von bis zu 155 000 000 auf den Inhaber lautende Stückaktien bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung von Wandlungs- oder Optionsrechten an die Inhaber beziehungsweise Gläubiger von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder Genussrechten (mit Wandlungs- oder Optionsrecht), die insbesondere gemäß vorstehender Ermächtigung unter a) bis zum 30. Mai 2008 von der Commerzbank Aktiengesellschaft oder durch unmittelbare oder mittelbare Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften der Commerzbank Aktiengesellschaft (Konzernunternehmen i.S.v. § 18 Absatz 1 AktG) begeben werden.

Die bedingte Kapitalerhöhung ist nur insoweit durchzuführen, wie von diesen Rechten Gebrauch gemacht wird oder wie die zur Wandlung verpflichteten Inhaber beziehungsweise Gläubiger ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- beziehungsweise Optionsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil.

Der Vorstand wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, § 4 der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des bedingten Kapitals anzupassen sowie alle sonstigen damit im Zusammenhang stehenden Änderungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen.

- c) § 4 Absatz 5 der Satzung (genehmigtes Kapital) ist wegen Fristablaufs funktionslos geworden und wird aufgehoben.
- d) § 4 der Satzung wird um folgenden neuen Absatz 5 ergänzt:

(5) Das Grundkapital der Gesellschaft ist aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 30. Mai 2003 um bis zu 403 000 000,00 Euro bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber beziehungsweise Gläubiger von bis zum 30. Mai 2008 zu begebenden Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder Genussrechten (mit Wandlungs- oder Optionsrecht) der Commerzbank Aktiengesellschaft oder unmittelbarer oder mittelbarer Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften der Commerzbank Aktiengesellschaft (Konzernunternehmen i.S.v. § 18 Absatz 1 AktG) von ihrem Wandlungs- oder Optionsrecht Gebrauch machen oder wie die zur Wandlung verpflichteten Inhaber beziehungsweise Gläubiger von bis zum 30. Mai 2008 zu begebenden Wandelschuldverschreibungen oder Wandelgenussrechten der Commerzbank Aktiengesellschaft oder unmittelbarer oder mittelbarer Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften (Konzernunternehmen i.S.v. § 18 Absatz 1 AktG) der Commerzbank Aktiengesellschaft ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen.

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu der unter Punkt 7 der Tagesordnung vorgesehenen Zustimmung der Hauptversammlung zu dem Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Commerzbank Aktiengesellschaft und der CORECD Commerz Real Estate Consulting and Development GmbH, Berlin

Die Commerzbank Aktiengesellschaft hat mit der CORECD Commerz Real Estate Consulting and Development GmbH, Berlin, (nachfolgend „CORECD“) am 17. Dezember 2002 einen Ergebnisabführungsvertrag geschlossen.

Die CORECD wurde am 22. April 2002 unter der Firma ANGITA Grundstücks-Vermietungsgesellschaft mbH unter der Handelsregisternummer HRB 84373 im Handelsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen. Mit Gesellschafterbeschluss vom 20. September 2002 wurde die Firma in CORECD Commerz Real Estate Consulting and Development GmbH geändert, die Satzungsänderung wurde am 12. Dezember 2002 in das Handelsregister eingetragen. Die CORECD verfügt über ein Stammkapital in Höhe von 25 000,00 Euro, an dem die Commerzbank Aktiengesellschaft zu 51,2% und die CommerzLeasing und Immobilien Aktiengesellschaft, Düsseldorf, eine 100%ige Tochtergesellschaft der Commerzbank Aktiengesellschaft, zu 48,8% beteiligt ist.

Der Gegenstand des Unternehmens der CORECD ist die Besorgung von Geschäften für andere Personen, insbesondere die Bearbeitung, Betreuung, Verwaltung und Restrukturierung von Kreditengagements im Auftrag und für Rechnung von Kreditinstituten, deren Tochter- und Konzerngesellschaften, die Begutachtung von bebauten und unbebauten Grundstücken, die Entwicklung von Immobilienprojekten und die Beratung bei der Strukturierung und Restrukturierung von Immobilienfinanzierungen. Die Gesellschaft betreibt jedoch keine Bankgeschäfte im Sinne von § 1 KWG.

Der Ergebnisabführungsvertrag hat den folgenden wesentlichen Inhalt:

- Die CORECD ist verpflichtet, während der Dauer des Ergebnisabführungsvertrags ihren gesamten jeweiligen Gewinn im Sinn und im Umfang des entsprechend anwendbaren § 301 AktG an die Commerzbank Aktiengesellschaft abzuführen.

- Gemäß § 8 Absatz 3 der Satzung der CORECD erhält ihre Minderheitsgesellschafterin, die CommerzLeasing und Immobilien Aktiengesellschaft, unabhängig vom Ergebnis des jeweiligen Geschäftsjahres ab dem Geschäftsjahr 2002 eine jährliche Ausgleichszahlung in Höhe von jeweils 15% bezogen auf den Nominalbetrag der von ihr gehaltenen Stammeinlage. Diese Ausgleichszahlung ist bei der Ermittlung des an die Commerzbank Aktiengesellschaft abzuführenden Jahresgewinns zu berücksichtigen.
- Die CORECD darf Beträge aus dem Jahresüberschuss mit Zustimmung der Commerzbank Aktiengesellschaft und nur insoweit in die Gewinnrücklagen nach § 272 Absatz 3 HGB einstellen, wie dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung begründet ist.
- Im Gegenzug zu der Verpflichtung zur Abführung des Jahresgewinns ist die Commerzbank Aktiengesellschaft verpflichtet, jeden während der Vertragslaufzeit entstehenden Jahresfehlbetrag entsprechend § 302 AktG auszugleichen, soweit der Jahresfehlbetrag nicht durch Entnahmen aus Gewinnrücklagen ausgeglichen werden kann, die zuvor während der Laufzeit des Ergebnisabführungsvertrags gebildet wurden. Auch der Jahresfehlbetrag ermittelt sich unter Berücksichtigung der vorstehend genannten Ausgleichszahlung der Minderheitsgesellschafterin gemäß § 8 Absatz 3 der Satzung der CORECD.
- Vorbehaltlich der Zustimmung der Gesellschafterversammlungen der Gesellschafter der CORECD tritt der Ergebnisabführungsvertrag mit Eintragung im Handelsregister rückwirkend zum 1. Januar 2002 ohne feste Laufzeit in Kraft. Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres der CORECD, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2007, gekündigt werden.

Der Ergebnisabführungsvertrag steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Commerzbank Aktiengesellschaft und der Gesellschafterversammlung der CORECD, die ihre Zustimmung am 18. Dezember 2002 erteilt hat.

Die Gesellschafter der CORECD Commerz Real Estate Consulting and Development GmbH haben am 18. Dezember 2002 mit notariell beurkundetem

Beschluss auf die Berichterstattung und Prüfung des Ergebnisabführungsvertrags nach §§ 293a, 293b und § 293e AktG in analoger Anwendung von § 293a Absatz 3 AktG verzichtet.

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu der unter Punkt 8 der Tagesordnung vorgesehenen Zustimmung der Hauptversammlung zu dem Ergebnisabführungsvertrag zwischen der Commerzbank Aktiengesellschaft und der Hibernia Delta Beteiligungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main

Die Commerzbank Aktiengesellschaft hat mit der Hibernia Delta Beteiligungsgesellschaft mbH, Frankfurt am Main, (nachfolgend „Hibernia“) am 24. Februar 2003 einen Ergebnisabführungsvertrag geschlossen. Bei der Hibernia handelt es sich um eine so genannte Vorratsgesellschaft, die als 100%ige Tochtergesellschaft der Commerzbank Aktiengesellschaft gegründet und am 14. November 1994 unter der Handelsregisternummer HRB 39157 im Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen wurde. Der Unternehmensgegenstand der Hibernia ist der Erwerb, die Verwaltung und die Veräußerung von Beteiligungen aller Art sowohl im eigenen Namen und für eigene Rechnung als auch im fremden Namen und für fremde Rechnung. Das Stammkapital der Hibernia betrug bei Gründung 50 000,00 DM, es wurde mit Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 25. Juli 2001 auf Euro umgestellt.

Mit Gesellschafterbeschluss vom 4. März 2003 wurde die Firma der Hibernia in Service-Center Inkasso GmbH Düsseldorf geändert, das Stammkapital auf 125 000,00 Euro erhöht und der Sitz der Gesellschaft nach Düsseldorf verlegt. Die Satzungsänderung ist zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet worden. Die Beteiligungsverhältnisse sind unverändert, auch nach Eintragung der Satzungsänderung wird die Service-Center Inkasso GmbH Düsseldorf eine 100%ige Tochtergesellschaft der Commerzbank Aktiengesellschaft sein.

Nach Eintragung der Satzungsänderung wird der Gegenstand des Unternehmens der Hibernia (nachfolgend „Service-Center Inkasso GmbH Düsseldorf“) der außergerichtliche Einzug von Forderungen für Dritte sein; die Gesellschaft kann alle Geschäfte vornehmen, die dem Gesellschaftszweck entsprechen und dem

Gegenstand des Unternehmens dienen, insbesondere auch damit in Zusammenhang stehende Service- und Beratungsleistungen erbringen und zu diesem Zweck andere Unternehmen gründen, erwerben oder/und sich an solchen beteiligen.

Der Ergebnisabführungsvertrag hat den folgenden wesentlichen Inhalt:

- Die Service-Center Inkasso GmbH Düsseldorf ist verpflichtet, während der Dauer des Ergebnisabführungsvertrags ihren gesamten jeweiligen Gewinn im Sinn und im Umfang des entsprechend anwendbaren § 301 AktG an die Commerzbank Aktiengesellschaft abzuführen.
- Die Service-Center Inkasso GmbH Düsseldorf darf Beträge aus dem Jahresüberschuss mit Zustimmung der Commerzbank Aktiengesellschaft und nur insoweit in die Gewinnrücklagen nach § 272 Absatz 3 HGB einstellen, wie dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung begründet ist.
- Im Gegenzug zu der Verpflichtung zur Abführung des Jahresgewinns ist die Commerzbank Aktiengesellschaft verpflichtet, jeden während der Vertragslaufzeit entstehenden Jahresfehlbetrag entsprechend § 302 AktG auszugleichen, soweit der Jahresfehlbetrag nicht durch Entnahmen aus Gewinnrücklagen ausgeglichen werden kann, die zuvor während der Laufzeit des Ergebnisabführungsvertrags gebildet wurden.
- Vorbehaltlich der Zustimmung der Gesellschafterversammlungen der Gesellschafter der Service-Center Inkasso GmbH Düsseldorf tritt der Ergebnisabführungsvertrag mit Eintragung im Handelsregister rückwirkend zum 1. Januar 2003 ohne feste Laufzeit in Kraft. Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten auf das Ende eines jeden Geschäftsjahres der Service-Center Inkasso GmbH Düsseldorf, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2009, gekündigt werden. Das Recht zur vorzeitigen Kündigung des Ergebnisabführungsvertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt; die Kündigung aus wichtigem Grund ist insbesondere bei einer Veräußerung der Beteiligung der Commerzbank Aktiengesellschaft an der Service-Center Inkasso GmbH Düsseldorf zulässig.

Der Ergebnisabführungsvertrag steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Commerzbank Aktiengesellschaft und der Gesellschafterversammlung der Service-Center Inkasso GmbH Düsseldorf, die ihre Zustimmung am 4. März 2003 erteilt hat.

Die Gesellschafter der Service-Center Inkasso GmbH Düsseldorf haben am 4. März 2003 mit notariell beurkundetem Beschluss auf die Berichterstattung und Prüfung des Ergebnisabführungsvertrags nach §§ 293a, 293b und § 293e AktG in analoger Anwendung von § 293a Absatz 3 AktG verzichtet.

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu den unter Punkt 11 und 12 der Tagesordnung vorgesehenen Bezugsrechtsausschlüssen gemäß §§ 186 Absatz 4 Satz 2, 221 Absatz 4 Satz 2 und 71 Absatz 1 Nr. 8 Satz 5 Aktiengesetz

Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz

Die Ermächtigung zu Punkt 11 der Tagesordnung sieht die Möglichkeit vor, unter Ausnutzung der Regelung des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG erworbene eigene Aktien zu veräußern und dabei das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, soweit die hierfür geltende gesetzliche Grenze von 10% des Grundkapitals – insgesamt – nicht überschritten wird. Dies gilt in entsprechender Weise für die Ermächtigung zu Punkt 12 der Tagesordnung hinsichtlich des Gesamtnennbetrags der Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder der Genussrechte (mit Wandlungs- oder Optionsrecht) von bis zu 2 000 000 000,00 Euro beziehungsweise des hierfür zur Verfügung stehenden bedingten Kapitals von maximal 135 200 000,00 Euro, es sei denn, dass das Bezugsrecht auf die Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder die Genussrechte bei Ausgabe gegen Sacheinlage ausgeschlossen wurde.

Der Vorstand wird bei den ihm bereits erteilten oder unter TOP 11 und 12 vorgeschlagenen Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG eine Ausnutzung nur in der Weise vornehmen, dass insgesamt die in § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG vorgesehene Grenze von 10% des Grundkapitals eingehalten wird. Unabhängig davon, ob die entsprechenden Ermächtigungen mit der Möglichkeit eines Bezugsrechtsausschlusses einzeln oder kumuliert ausgenutzt

werden, soll insgesamt die Grenze von 10% des Grundkapitals für einen Bezugsrechtsausschluss nach den Regeln des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG nicht überschritten werden. Die verschiedenen Ermächtigungen mit der Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses nach § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG haben nur den Zweck, dem Vorstand die Möglichkeit zu geben, das in der konkreten Situation jeweils – unter Beachtung der Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre – am besten geeignete Instrument nutzen zu können, nicht jedoch um durch eine mehrfache Ausnutzung der verschiedenen Möglichkeiten des Bezugsrechtsausschlusses in den vorgesehenen Ermächtigungen das Bezugsrecht der Aktionäre über die in § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG vorgesehene Grenze von 10% des Grundkapitals hinaus auszuschließen. Die vorstehenden Beschränkungen gelten nicht hinsichtlich des Bezugsrechtsausschlusses bei Ausgabe der Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder der Genussrechte gegen Sacheinlage.

Zu Punkt 11 der Tagesordnung

Gemäß der gesetzlichen Regelung in § 71 Absatz 1 Nr. 8 Satz 5 AktG sieht die vorgeschlagene Ermächtigung auch vor, dass die Gesellschaft erworbene eigene Aktien in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre veräußern kann. Voraussetzung hierzu ist, dass die eigenen Aktien entsprechend der Regelung in § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Hierdurch wird eine Verwässerung des Kurses der Commerzbank-Aktien vermieden. Die Möglichkeit einer Veräußerung in anderer Form als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre liegt im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre. So können beispielsweise Aktien an institutionelle Anleger verkauft und zusätzlich in- und ausländische Aktionäre gewonnen werden. Die Gesellschaft wird damit zugleich in die Lage versetzt, ihr Eigenkapital flexibel den jeweiligen geschäftlichen Erfordernissen anzupassen und auf günstige Börsensituationen schnell und flexibel reagieren zu können.

Die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden bei der Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss der Aktionäre vom Bezugsrecht auf der Grundlage der gesetzlichen Regelung des § 71 Absatz 1 Nr. 8 AktG angemessen gewahrt. Die

Ermächtigung beschränkt sich auf höchstens 10% des Grundkapitals der Gesellschaft. Damit ist sichergestellt, dass die Gesamtzahl der erworbenen Aktien, die unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre wieder ausgegeben werden können, insgesamt 10% des Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen dürfen; dies entspricht den Erfordernissen des § 71 Absatz 1 Nr. 8 i.V.m. § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG. Darüber hinaus wird der Vorstand jedoch eine Ausnutzung dieser Ermächtigung nur in der Weise vornehmen, dass insgesamt – das heißt unter Einbeziehung einer etwaigen Ausnutzung sämtlicher bereits erteilter oder gemäß Punkt 11 und 12 der Tagesordnung vorgeschlagenen Ermächtigungen – die in § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG geregelte Grenze von 10% des Grundkapitals eingehalten wird. Die erworbenen eigenen Aktien dürfen, wenn sie in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden sollen, nur zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs der Commerzbank-Aktie gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Den Aktionären entsteht, soweit sie am Erhalt ihrer Stimmrechtsquote interessiert sind, damit kein Nachteil, da sie die entsprechende Anzahl von Aktien jederzeit an der Börse hinzuerwerben können.

Aufgrund der vorgeschlagenen Ermächtigung können die erworbenen Aktien auch verwendet werden, um mit ihnen als Gegenleistung Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben. Damit soll die Möglichkeit eröffnet werden, die erworbenen Aktien als Gegenleistung für eine Sachleistung zu verwenden, wodurch die Gesellschaft in die Lage versetzt wird, eigene Aktien als Akquisitionswährung nutzen zu können. Der nationale und internationale Wettbewerb erfordert in zunehmendem Maße diese Art der Gegenleistung. Die vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft daher die Möglichkeit geben, sich bietende Gelegenheiten zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen im Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft flexibel und kostengünstig ausnutzen zu können.

Zu Punkt 12 der Tagesordnung

Durch den Beschluss zu Punkt 12 der Tagesordnung sollen für die Gesellschaft weitere Möglichkeiten zur Erhöhung des Eigenkapitals geschaffen werden. Die Ermächtigung des Vorstands sieht die Ausgabe von

Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrecht auf Aktien der Commerzbank Aktiengesellschaft oder Genussrechten (diese mit oder ohne derartiges Wandlungs- oder Optionsrecht) vor. Hiermit soll die vom Gesetzgeber vorgesehene Möglichkeit zur Aufnahme von Ergänzungskapital ausgenutzt werden. Darüber hinaus bieten Wandel- beziehungsweise Optionsschuldverschreibungen oder Genussrechte (diese insbesondere, wenn sie mit Wandlungs- oder Optionsrecht ausgestattet sind) attraktive Finanzierungsmöglichkeiten, die durch die vorgeschlagene Ermächtigung eröffnet werden sollen. Da die von der Hauptversammlung 1999 beschlossene Ermächtigung nur noch für ein Jahr besteht, soll durch eine weitere Ermächtigung im Wesentlichen gleichen Inhalts sichergestellt werden, dass die Gesellschaft auch über den 30. April 2004 hinaus insoweit handlungsfähig ist.

Die Möglichkeit der Begründung einer Wandlungspflicht bei Wandelschuldverschreibungen beziehungsweise Genussscheinen mit Wandlungsrecht dient der Flexibilität bei der Ausgestaltung dieser Finanzierungsinstrumente.

Weiter sieht die Ermächtigung vor, dass je nach Marktlage der deutsche oder – gegebenenfalls über unmittelbare oder mittelbare Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften – der internationale Kapitalmarkt in Anspruch genommen werden kann.

Die Ermächtigung zur Einräumung von Wandlungs- oder Optionsrechten bei der Ausgabe von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder bei der Ausgabe von Wandel- oder Optionsgenussrechten soll durch ein bedingtes Kapital im Gesamtnennbetrag von bis zu 403 000 000,00 Euro abgesichert werden.

Die Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder die Genussrechte sollen den Aktionären grundsätzlich zum Bezug angeboten werden. Um die Abwicklung zu erleichtern, soll der Gesellschaft die Möglichkeit eröffnet werden, die Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder die Genussrechte an ein Kreditinstitut oder ein Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung auszugeben, den Aktionären die Schuldverschreibung oder die Genussrechte entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht i.S.v. § 186 Absatz 5 AktG).

Der Vorstand soll jedoch ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionäre für etwaige Spitzenbeträge

auszuschließen. Solche Spitzenbeträge ergeben sich aus dem Betrag des jeweiligen Emissionsvolumens und der Darstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses. Die Verwertung von Spitzenbeträgen erfolgt jeweils zu Börsenkursen.

Weiterhin soll der Vorstand die Möglichkeit haben, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um den Inhabern beziehungsweise Gläubigern von Wandlungs- oder Optionsrechten gegenüber der Commerzbank Aktiengesellschaft ein Bezugsrecht in dem Umfang einräumen zu können, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- beziehungsweise Optionsrechts zustehen würde.

Bei der Begebung von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder von Genussrechten (mit Wandlungs- oder Optionsrecht) soll der Vorstand darüber hinaus ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder die Genussrechte (mit Wandlungs- oder Optionsrecht) mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu 2 000 000 000,00 Euro auszuschließen, sofern der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder der Genussrechte nicht wesentlich unterschreitet. Das Volumen des im Rahmen dieses Teils der Ermächtigung vorgeschlagenen bedingten Kapitals von bis zu 135 200 000,00 Euro entspricht weniger als 10% des derzeitigen Grundkapitals, wobei diese Grenze auch – wie bereits erwähnt – hinsichtlich aller Ermächtigungen mit der Möglichkeit eines Bezugsrechtsausschlusses nach § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG eingehalten werden wird. Die Begebung von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder Genussrechten (mit Wandlungs- oder Optionsrecht) unter Ausschluss des Bezugsrechts ermöglicht der Commerzbank Aktiengesellschaft die Aufnahme von Kapital zu attraktiven Konditionen. Die erzielten Options- oder Wandlungsprämien kommen der Gesellschaft zugute. Eine Platzierung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ermöglicht es, einen deutlich höheren Mittelzufluss als im Fall einer Emission mit Bezugsrecht zu realisieren. Maßgeblich hierfür ist, dass die Commerzbank Aktiengesellschaft durch den Ausschluss des Bezugsrechts die notwendige Flexibilität erhält, um kurzfristig günstige Börsensituationen wahrzunehmen.

Zwar gestattet § 186 Absatz 2 AktG in der durch das Transparenz- und Publizitätsgesetz geänderten Fassung nunmehr eine Veröffentlichung des Bezugspreises erst am drittletzten Tag der Bezugsfrist. Dennoch besteht wegen der an den Aktienmärkten häufig festzustellenden Volatilität auch dann über mehrere Tage ein Marktrisiko, welches zu Sicherheitsabschlägen und somit zu nicht marktnahen Bedingungen bei der Festlegung der Anleihekonditionen führt. Daneben macht es ein Bezugsrechtsausschluss möglich, gezielt bestimmte Investoren zu gewinnen. Durch den Ausschluss des Bezugsrechts für die Aktionäre erhält die Commerzbank Aktiengesellschaft mithin die erforderliche Flexibilität, um günstige Börsensituationen kurzfristig im Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft wahrnehmen zu können.

Für den Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Ausgabe von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder Genussrechten (mit Wandlungs- oder Optionsrecht) gelten gemäß § 221 Absatz 4 Satz 2 AktG die Regelungen des § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG sinngemäß, das heißt der Ausgabepreis darf nicht wesentlich unter dem Börsenkurs festgelegt werden. Um diese Anforderung auch bei der Begebung von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder Genussrechten (mit Wandlungs- oder Optionsrecht) zu gewährleisten, verpflichtet sich der Vorstand, bei jeder Emission das Gutachten einer unabhängigen, renommierten Investmentbank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einzuholen. Der Schutz der Aktionäre vor einer Verwässerung ihres Anteilbesitzes soll hierdurch gewährleistet werden. Der Vorstand wird sich bei seiner Preisfestsetzung bemühen, unter Berücksichtigung der jeweiligen Situation am Kapitalmarkt den Abschlag vom Börsenpreis so gering wie möglich zu halten. Damit würde der rechnerische Marktwert eines Bezugsrechts auf beinahe Null sinken. Den Aktionären entsteht also kein nennenswerter wirtschaftlicher Nachteil durch einen Bezugsrechtsausschluss. Sie haben zudem die Möglichkeit, ihren Anteil am Grundkapital der Gesellschaft zu annähernd gleichen Bedingungen im Wege eines Erwerbs der erforderlichen Aktien über die Börse aufrechtzuerhalten.

Schließlich ist im Fall der Ausgabe der Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen beziehungsweise Genussrechte gegen Sachleistung der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats zum Ausschluss

des Bezugsrechts auch ohne Beschränkung durch die Grenze von 10% des Grundkapitals gemäß § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ermächtigt. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen beziehungsweise Genussrechte auch eingesetzt werden können, um gezielt ganz bestimmte Vermögensgegenstände, insbesondere Unternehmen oder Teile von Unternehmen, zu erwerben, ohne Barleistungen erbringen zu müssen. Diese Möglichkeit würde das Instrumentarium der Gesellschaft vor allem zum Erwerb strategischer Beteiligungen erweitern, weil die Schuldverschreibungen oder Genussrechte gezielt als Akquisitionswährung eingesetzt werden können. Gerade in diesem Fall ist jedoch in der Regel ein Ausschluss des Bezugsrechts erforderlich. Durch die Ermächtigung zur Begebung von Finanzierungsinstrumenten auch gegen Sachleistung ist die Gesellschaft in der Lage, durch Kombination mit einer Begebung dieser Finanzierungstitel gegen Barleistung oder anderen Finanzierungsinstrumenten sehr flexibel zu agieren. Der Gesellschaft erwächst dadurch kein Nachteil, denn die Ausgabe der Finanzierungstitel gegen Sachleistung setzt voraus, dass der Wert der Sachleistung mindestens deren Ausgabebetrag entspricht. Der Vorstand wird jedoch in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob er von der Ermächtigung zur Begebung von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen beziehungsweise Genussrechten gegen Sachleistung mit Bezugsrechtsausschluss Gebrauch machen wird. Er wird dies nur dann tun, wenn dies im überwiegenden Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt und ein anderweitiger Erwerb des betreffenden Vermögensgegenstandes, etwa durch Kauf, rechtlich oder tatsächlich nicht oder nur zu ungünstigeren Bedingungen möglich wäre.

Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die spätestens am Freitag, dem 23. Mai 2003, während der üblichen Geschäftsstunden bei einer Hinterlegungsstelle ihre Aktien für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung hinterlegen und die Ausstellung einer Eintrittskarte beantragen.

Hinterlegungsstellen sind

in Deutschland:

Commerzbank Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main von der Heydt-Kersten & Söhne, Wuppertal-Eilberfeld – jeweils mit ihren Niederlassungen; die Hinterlegung kann auch bei einem Notar oder einer Wertpapiersammelbank erfolgen –

in Großbritannien:

Commerzbank AG, London Branch
UBS Warburg, London

in der Schweiz:

Commerzbank (Schweiz) AG, Zürich und Genf
Credit Suisse First Boston, Zürich
UBS AG, Zürich.

Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß erfolgt, wenn Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für diese bei einem anderen Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt gehalten werden.

Aktionäre, die ihre Aktien **in Japan** über die Japan Securities Clearing Corporation halten und ihr Stimmrecht ausüben wollen, wenden sich bitte an The Sumitomo Trust & Banking Co. Ltd., Tokio, Japan.

Hauptversammlungsunterlagen

Geschäftsberichte für das Jahr 2002 sowie weitere Abdrucke dieser Einladung zur Hauptversammlung können bei der Commerzbank Aktiengesellschaft, ZKV, 60261 Frankfurt am Main, angefordert werden. Ein solcher Abdruck sowie eine Kurzfassung des Geschäftsberichts werden denjenigen unserer Aktionäre, deren Aktien ein inländisches Kreditinstitut verwahrt, von diesem ohne Anforderung zugesandt. Der Geschäftsbericht für das Jahr 2002 in der deutschen und englischen Fassung sowie die Einladung zur Hauptversammlung können auch im Internet unter www.commerzbank.de eingesehen werden.

Daneben werden vom Tag der Einberufung der Hauptversammlung an

- der Ergebnisabführungsvertrag zu Tagesordnungspunkt 7 mit dem nach § 293e AktG erforderlichen Bericht der Vertragsprüfer und der Ergebnisabführungsvertrag zu Tagesordnungspunkt 8

- die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der Commerzbank Aktiengesellschaft, die Jahresabschlüsse der CORECD Commerz Real Estate Consulting and Development GmbH und der Hibernia Delta Beteiligungsgesellschaft mbH (künftig: Service-Center Inkasso GmbH Düsseldorf) für die letzten drei Geschäftsjahre und
- die gemeinsamen Berichte des Vorstands der Commerzbank Aktiengesellschaft und der Geschäftsführungen der CORECD Commerz Real Estate Consulting and Development GmbH beziehungsweise der Hibernia Delta Beteiligungsgesellschaft mbH zu den Ergebnisabführungsverträgen zu Tagesordnungspunkt 7 und Tagesordnungspunkt 8

in den Geschäftsräumen der Commerzbank Aktiengesellschaft und der Hibernia Delta Beteiligungsgesellschaft mbH in Frankfurt am Main, Kaiserstr. 16, beziehungsweise der CORECD Commerz Real Estate Consulting and Development GmbH in Berlin, Potsdamer Straße 125, zur Einsicht der Aktionäre ausliegen. Auf Verlangen wird jedem Aktionär eine Abschrift dieser Unterlagen zugesandt. Sie werden zusätzlich in der Hauptversammlung ausliegen und können daneben auch im Internet unter www.commerzbank.de eingesehen werden.

Stimmrechtsvertretung

Wie in den vergangenen Jahren auch, können Aktionäre, die an der Hauptversammlung nicht persönlich teilnehmen möchten, ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte, zum Beispiel durch eine Aktionärsvereinigung oder ein Kreditinstitut, ausüben lassen.

Daneben bieten wir unseren Aktionären in diesem Jahr erstmals an, von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter bereits vor der Hauptversammlung zu bevollmächtigen. Die Vollmachten sind schriftlich zu erteilen. Sollen die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, so muss der Aktionär diesen in jedem Fall Anweisungen erteilen, wie das Stimmrecht ausgeübt werden soll. Ohne Erteilung entsprechender Weisungen ist die Vollmacht insgesamt ungültig. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, nach Maßgabe der ihnen erteilten Weisungen abzustimmen.

Diejenigen Aktionäre, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen und den von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertretern eine Vollmacht erteilen möchten, benötigen hierzu ein Vollmachtsformular, das zugleich die Erteilung von Weisungen ermöglicht. Das Formular senden wir zusammen mit der Eintrittskarte gerne zu. Um die rechtzeitige Zusendung der Eintrittskarte beziehungsweise des Vollmachtsformulars zu ermöglichen, sollten die Aktionäre möglichst frühzeitig eine Bestellung bei ihrer Depotbank aufgeben.

Anträge von Aktionären

Möchten Aktionäre Gegenanträge zu einem Vorschlag der Verwaltung zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt stellen, so sind diese gemäß § 126 Absatz 1 AktG ausschließlich an die nachfolgend genannte Anschrift zu richten:

Commerzbank Aktiengesellschaft
– Zentraler Stab Recht –
60261 Frankfurt am Main
Telefax: (069) 136-26119

Unter dieser Adresse fristgerecht eingegangene Gegenanträge werden nach näherer Maßgabe von § 126 AktG allen Aktionären im Internet unter www.commerzbank.de unverzüglich zugänglich gemacht. Anderweitig adressierte Anträge von Aktionären müssen unberücksichtigt bleiben.

Übertragung der Hauptversammlung im Internet

Auszüge der Hauptversammlung der Commerzbank Aktiengesellschaft können von den Aktionären am 30. Mai 2003 ab 10.00 Uhr live im Internet verfolgt werden. Ein entsprechender Zugang wird unter www.commerzbank.de zur Verfügung gestellt werden.

Frankfurt am Main, im April 2003

COMMERZBANK
Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Anlage zu TOP 6

Die unter Tagesordnungspunkt 6 zur Wahl vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner sind bei den nachfolgend aufgeführten Gesellschaften Mitglied eines gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrats oder eines vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremiums:

- a) Aufsichtsratsmandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten
- b) Konzernmandate
- c) Mitgliedschaft in vergleichbaren Kontrollgremien

Dott. Sergio Balbinot

- a) ·/.
- b) AMB Generali Holding AG
Aachener und Münchener Lebensversicherung AG
Aachener und Münchener Versicherung AG
- c) Banco Vitalicio de España¹⁾
Europ Assistance Holding¹⁾
Generali España, Holding de Entidades de Seguros S.A.¹⁾
Generali Finance B.V.¹⁾
Generali Holding Vienna AG¹⁾
Generali (Schweiz) Holding¹⁾
Generali Sigorta A.S.¹⁾
Generali France Holding S.A.¹⁾
La Estrella S.A.¹⁾
Migdal Insurance Co. Ltd.¹⁾
Migdal Insurance Holdings Ltd.¹⁾
Participatie Maatschappij Graafschap Holland N.V.¹⁾
Transocean Holding Corporation¹⁾

Dr. Ing. Otto Happel

·/.

Dr. jur. Heiner Hasford

- a) BHS Tabletop AG²⁾
D.A.S. Deutscher Automobil Schutz –
Allgemeine Rechtsschutz-Versicherungs AG
ERGO Versicherungsgruppe²⁾
Europäische Reiseversicherung AG
MAN Nutzfahrzeuge AG
Nürnberger Beteiligungs-AG²⁾

WMF Württembergische Metallwarenfabrik AG²⁾
Victoria Lebensversicherung AG
Victoria Versicherung AG
(eines der Mandate wird rechtzeitig niedergelegt)

- b) ·/.
- c) American Re Corporation

Dr. h.c. Martin Kohlhaussen

- a) Bayer AG
Heraeus Holding GmbH
HOCHTIEF AG
Infineon Technologies AG
KarstadtQuelle AG (bis 28. Mai 2003)
Linde AG (bis 27. Mai 2003)
Schering AG
ThyssenKrupp AG
- b) ·/.
- c) Verlagsgruppe Georg von Holtzbrinck GmbH

Klaus Müller-Gebel

- a) comdirect bank AG
Deutsche Schiffsbank AG
Eurohypo AG
Holsten Brauerei AG
- b) ·/.
- c) ·/.

Dr. Erhard Schipporeit

- a) HDI V.a.G.
HDI Privatversicherung AG
- b) Degussa AG
E.ON Energie AG
VIAG Telecom AG
- c) Connect Austria GmbH
E.ON Risk Consulting GmbH¹⁾

Prof. Dr.-Ing. Ekkehard Schulz

- a) AXA Konzern AG²⁾
Deutsche Bahn AG
MAN AG²⁾
RAG AG
RWE Plus AG
TUI AG²⁾

- b) ThyssenKrupp Automotive AG
ThyssenKrupp Materials AG
ThyssenKrupp Steel AG
- c) Ev. und Johanniter-Klinikum Duisburg/Dinslaken/
Oberhausen gem. GmbH
Thyssen Budd Company¹⁾

Prof. Dr. Jürgen Strube

- a) Allianz Lebensversicherungs AG
Bayerische Motoren Werke AG
Bertelsmann AG
Hapag-Lloyd AG
HOCHTIEF AG
Linde AG
- b) ./.
- c) ./.

Dr. Klaus Sturany

- a) Hannover Rückversicherungs AG²⁾
HOCHTIEF AG²⁾
RAG AG
- b) Heidelberger Druckmaschinen AG
RWE Dea AG
RWE Power AG
RWE Solutions AG
- c) Innogy Holdings plc.¹⁾
RWE Trading GmbH¹⁾
Thames Water plc.¹⁾

Dr.-Ing. E.h. Heinrich Weiss

- a) Deutsche Bahn AG
Ferrostaal AG
HOCHTIEF AG²⁾
Voith AG
- b) SMS Demag AG
Concast Holding AG
Concast AG
- c) Thyssen-Bornemisza Group

1) Zugleich Konzernmandate gemäß § 100 Absatz 2 Satz 2 AktG.

2) Börsennotierte Gesellschaft; nach Ziff. 5.4.3 des Corporate Governance Kodex der Commerzbank Aktiengesellschaft soll ein Mitglied des Vorstands einer börsennotierten Gesellschaft insgesamt nicht mehr als fünf Aufsichtsratsmandate in konzernexternen, börsennotierten Gesellschaften wahrnehmen.

Anlage zu TOP 9 und 12

Zur besseren Übersicht über die unter TOP 9 und TOP 12 vorgeschlagenen Satzungsänderungen sollen nachfolgend gegenwärtige Fassung und Neuvorschlag im Zusammenhang dargestellt werden:

1. § 2 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

(1) Gegenstand der Gesellschaft ist der Betrieb von Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen aller Art und von sonstigen Dienstleistungen und Geschäften, die damit zusammenhängen, einschließlich des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen.

(2) Die Gesellschaft darf den Unternehmensgegenstand selbst, durch verbundene Unternehmen und Beteiligungsunternehmen oder durch den Abschluss von Unternehmens- und Kooperationsverträgen mit Dritten verwirklichen. Sie ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, den Geschäftszweck zu fördern, insbesondere zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland und zum Erwerb, zur Verwaltung und zur Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen.

Zurzeit lautet § 2 wie folgt:

(1) Gegenstand der Gesellschaft ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art und von Geschäften, die damit zusammenhängen.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, Zweigniederlassungen im Inland und Ausland zu errichten und sich an anderen Unternehmen zu beteiligen.

2. § 3 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger, soweit nicht das Gesetz etwas anderes bestimmt.

Zurzeit lautet § 3 wie folgt:

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

3. § 4 Absatz 5 wird gestrichen und folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

(5) Das Grundkapital der Gesellschaft ist aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 30. Mai 2003 um bis zu 403 000 000,00 Euro bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber beziehungsweise Gläubiger von bis zum 30. Mai 2008 zu begebenden Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen oder Genussrechten (mit Wandlungs- oder Optionsrecht) der Commerzbank Aktiengesellschaft oder unmittelbarer oder mittelbarer Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften der Commerzbank Aktiengesellschaft (Konzernunternehmen i.S.v. § 18 Absatz 1 AktG) von ihrem Wandlungs- oder Optionsrecht Gebrauch machen oder wie die zur Wandlung verpflichteten Inhaber beziehungsweise Gläubiger von bis zum 30. Mai 2008 zu begebenden Wandelschuldverschreibungen oder Wandelgenussrechten der Commerzbank Aktiengesellschaft oder unmittelbarer oder mittelbarer Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften (Konzernunternehmen i.S.v. § 18 Absatz 1 AktG) der Commerzbank Aktiengesellschaft ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen.

Zurzeit lautet § 4 Absatz 5 wie folgt:

(5) Das Grundkapital ist aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 30. Mai 1997 um bis zu 78 000 000,00 Euro bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von bis zum 30. April 2002 zu begebenden Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen der Commerzbank Aktiengesellschaft oder einer unmittelbaren oder mittelbaren 100%igen ausländischen Beteiligungsgesellschaft der Commerzbank Aktiengesellschaft von ihrem Wandlungs- oder Optionsrecht Gebrauch machen.

4. § 9 wird ersatzlos gestrichen.

Zurzeit lautet § 9 wie folgt:

Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats zur Beratung und engeren Fühlungnahme mit Kreisen der Wirtschaft Beiräte bilden, für sie Geschäftsordnungen erlassen und die Vergütung für ihre Mitglieder festlegen.

5. § 10 der Satzung wird wegen der Streichung von § 9 alter Fassung zu § 9 neuer Fassung und wie folgt vollständig neu gefasst:

Die Geschäftsordnung für den Vorstand bestimmt die Geschäfte, zu deren Vornahme der Vorstand der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass noch andere Arten von Geschäften seiner Zustimmung bedürfen.

Zurzeit lautet § 10 wie folgt:

(1) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrats zur Vornahme folgender Geschäfte:

1. Ernennung von Generalbevollmächtigten.
2. Errichtung und Auflösung von Geschäftsstellen, deren Mitarbeiterzahl im Einzelfall mehr als zehn beträgt.
3. Übernahme von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie Errichtung oder Erwerb anderer Unternehmen, wenn die Aufwendungen im Einzelfall 1% des haftenden Eigenkapitals der Gesellschaft per 31. Dezember des Vorjahres übersteigen.
4. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken, wenn im Einzelfall der Wert des Geschäfts 0,5% des haftenden Eigenkapitals der Gesellschaft per 31. Dezember des Vorjahres übersteigt.

(2) Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass noch andere Arten von Geschäften seiner Zustimmung bedürfen.

6. Unmittelbar vor § 11 wird folgender neuer § 10 eingefügt:

(1) Der Aufsichtsrat berät und überwacht den Vorstand bei seiner Geschäftsführung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und dieser Satzung.

(2) Die Aufsichtsratsmitglieder haben über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt

werden, Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt insbesondere für vertrauliche Berichte und Beratungen. Diese Verpflichtung gilt auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

(3) Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, vorzunehmen.

7. § 14 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 werden wie folgt neu gefasst:

(1) Der Aufsichtsratsvorsitzende beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats unter Angabe der einzelnen Tagesordnungspunkte mit einer Frist von zwei Wochen in Textform ein. In dringenden Fällen kann die Frist angemessen abgekürzt und die Einberufung mündlich, telefonisch, durch Telefax oder durch andere gebräuchliche Telekommunikationsmittel vorgenommen werden.

(2) Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden in Sitzungen gefasst. Der Aufsichtsratsvorsitzende beziehungsweise Ausschussvorsitzende können Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch, in Textform, in elektronischer oder in einer anderen vergleichbaren Form, insbesondere auch per Videokonferenz oder in Kombination aller vorgenannten Beschlussverfahren fassen lassen. Gegen die Beschlussfassung außerhalb von Sitzungen steht den Mitgliedern des Aufsichtsrats ein Widerspruchsrecht nicht zu.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie durch anwesende Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Der schriftlichen Stimmabgabe gleichgestellt ist die durch ein Telefax übermittelte Stimmabgabe, sofern das Original des Telefax unterzeichnet ist und hierauf im Telefax ausdrücklich hingewiesen wird. Absatz 2 bleibt unberührt.

Zurzeit lauten § 14 Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 wie folgt:

(1) Der Aufsichtsratsvorsitzende beruft die Sitzungen des Aufsichtsrats unter Angabe der einzelnen Tagesordnungspunkte mit einer Frist von zwei Wochen ein. Die Einberufung kann schriftlich, fernschriftlich, telegrafisch, mündlich oder fernmündlich erfolgen. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist angemessen verkürzt werden.

(2) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefasst. Auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden können Beschlüsse auch schriftlich, fernschriftlich, telegrafisch oder fernmündlich gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zehn seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können an der Beschlussfassung teilnehmen, indem sie durch anwesende Aufsichtsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Der schriftlichen Stimmabgabe gleichgestellt ist die telegrafische oder fernschriftliche Stimmabgabe, sofern das Original des aufgegebenen Fernschreibens oder Telegramms unterzeichnet ist und hierauf im Fernschreiben oder Telegramm ausdrücklich hingewiesen wird.

8. Die Ermächtigung des Aufsichtsrats, nur die Fassung betreffende Satzungsänderungen vorzunehmen (§ 15), ist gemäß dem vorstehend zu Ziffer 6 unterbreiteten Beschlussvorschlag in § 10 Absatz 3 neuer Fassung enthalten. § 15 wird daher ersatzlos gestrichen.

Zurzeit lautet § 15 wie folgt:

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen, vorzunehmen.

9. § 16 alter Fassung wird zu § 15 neuer Fassung und wie folgt vollständig neu gefasst:

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten für das jeweilige Geschäftsjahr neben einem Ersatz ihrer Ausgaben eine Grundvergütung, die sich wie folgt zusammensetzt:

1. eine feste Vergütung in Höhe von 20 000,00 Euro und
2. eine variable Vergütung von 2 000,00 Euro je 0,05 Euro Dividende, die über einer Dividende von 0,10 Euro je Stückaktie für das abgelaufene Geschäftsjahr an die Aktionäre ausgeschüttet wird.

(2) Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält das Dreifache, sein Stellvertreter das Doppelte der Grundvergütung nach Absatz 1.

(3) Für die Mitgliedschaft in einem Aufsichtsratsausschuss, der mindestens zweimal im Kalenderjahr tagt, erhalten der Ausschussvorsitzende eine zusätzliche Vergütung in Höhe der Grundvergütung nach Absatz 1 und jedes Ausschussmitglied in Höhe der Hälfte der Grundvergütung nach Absatz 1.

(4) Hat ein Mitglied des Aufsichtsrats mehrere der in Absatz 2 und Absatz 3 genannten Ämter inne, so werden maximal drei dieser Ämter nach Maßgabe von Absatz 2 und Absatz 3 vergütet. Die Vergütung für jedes weitere Amt ist damit abgegolten.

(5) Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat beziehungsweise einem Aufsichtsratsausschuss angehört haben, erhalten eine im Verhältnis der Zeit geringere Vergütung nach Absatz 1 bis Absatz 4.

(6) Darüber hinaus erhält jedes Aufsichtsratsmitglied ein Sitzungsgeld in Höhe von 1 500,00 Euro je Teilnahme an einer Sitzung des Aufsichtsrats oder eines Aufsichtsratsausschusses.

(7) Die feste Vergütung und das Sitzungsgeld sind jeweils zum Ablauf des Geschäftsjahres, die variable Vergütung ist nach Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das betreffende Geschäftsjahr beschließt, zahlbar. Die auf die Vergütung etwa zu zahlende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet.

Zurzeit lautet § 16 wie folgt:

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außer dem Ersatz ihrer Auslagen (einschließlich einer auf die Aufsichtsrats Tätigkeit entfallenden Umsatzsteuer) eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung, die für das einzelne Mitglied 3 067,75 Euro, für den Vorsitzenden das Doppelte und für dessen Stellvertreter das Eineinhalbfache beträgt.

(2) Ferner erhält der Aufsichtsrat für jedes halbe Prozent, um das die an die Aktionäre verteilte Dividende 4% des Grundkapitals übersteigt, eine Vergütung von 20 451,68 Euro. Über die Verteilung dieses Betrags unter seine Mitglieder beschließt der Aufsichtsrat; er kann hierbei die Tätigkeit der Mitglieder, die einem Aufsichtsratsausschuss angehören, angemessen berücksichtigen.

10. § 17 alter Fassung wird ohne inhaltliche Änderung zu § 16 neuer Fassung.

11. § 18 alter Fassung wird zu § 17 neuer Fassung und um die folgenden Absätze 4, 5 und 6 ergänzt:

(4) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Für die Vollmacht ist die Schriftform ausreichend. Wird die Vollmacht gegenüber der Gesellschaft erteilt, so kann sie nach näherer Maßgabe der Einladungsbekanntmachung auch per Telefax oder auf elektronischem Weg erteilt werden.

(5) Die Gesellschaft kann die Übertragung der Hauptversammlung ganz oder in Teilen in Bild und Ton über elektronische oder andere Medien zulassen. Hierauf ist in der Einberufungsbekanntmachung zur Hauptversammlung hinzuweisen.

(6) Mitglieder des Aufsichtsrats, die ihren Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, können an der Hauptversammlung per Videoübertragung teilnehmen.

12. §§ 19-24 alter Fassung werden ohne inhaltliche Änderung zu §§ 18-23 neuer Fassung.